

**Programm  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales  
und der Sächsischen Tierseuchenkasse  
zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und  
spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der  
Salmonellenbelastung in Schweine haltenden Betrieben**

Vom 17. November 2006

### 1. Zielstellung

Die regelmäßige Salmonellenüberwachung gewährleistet einen Überblick über die Salmonellenbelastung in Schweinebeständen.

Sie dient der Schätzung der Salmonellenprävalenz in Schweinebeständen, der Früherkennung des Salmonelleneintrages in einen Schweinebestand und bildet die Grundlage von Bekämpfungsmaßnahmen. Die regelmäßige Salmonellenüberwachung schafft die Voraussetzungen, die Salmonellenanreicherung in Schweinebeständen, die Weiterverbreitung von Salmonellen innerhalb von Erzeugerketten und den Eintrag von Salmonellen in die Lebensmittelkette zu reduzieren.

Eine effektive Salmonellenbekämpfung ist nur durch abgestimmte Bekämpfungsmaßnahmen zwischen allen Produktionsstufen einer Erzeugerkette möglich. Mit dem Programm wird das mit der zu erwartenden bundeseinheitlichen Salmonellenverordnung und das im QS-Eigenkontrollsystem für Schweinemastbetriebe vorgegebene Salmonellenmonitoring auf einheitlicher methodischer Grundlage auf Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe erweitert.

### 2. Begriffsbestimmung

Salmonellen überwachter Schweinebestand:

Ein Bestand gilt als „Salmonellen überwacht“, wenn durch den Tierbesitzer

- a) die Teilnahme am Programm schriftlich erklärt wurde und
- b) die Untersuchungen und Maßnahmen gemäß Programm durchgeführt werden.

### 3. Durchführung

Für Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierte Ferkelaufzuchtbetriebe ist die Teilnahme am Programm freiwillig. Schweinemastbetriebe, die am QS-Salmonellenmonitoring teilnehmen und in die Kategorie II oder III eingestuft wurden, können zur Abklärung von Salmonelleneintragsquellen und zur Verbesserung des Salmonellenstatus entsprechend Punkt 3.5 am Programm freiwillig teilnehmen.

Der Tierbesitzer erklärt schriftlich gegenüber der Tierseuchenkasse seinen Beitritt zum Programm (Anlage I).

Mit dem Beitritt verpflichtet sich der Tierbesitzer zur Einhaltung der vom Schweinegesundheitsdienst (SGD) vorgeschlagenen Untersuchungen und Maßnahmen.

- 3.1 Der SGD führt mindestens einmal pro Jahr eine klinische Bestandsvisite mit Beratung zur Salmonellensituation des Bestandes durch.
- 3.2 Durch den Tierhalter wird eigenverantwortlich die Entnahme und die Untersuchung der Proben entsprechend Punkt 4 und 5 veranlasst.
- 3.3 Die blutserologischen und bakteriologischen Untersuchungen werden an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) durchgeführt.  
Auf dem Untersuchungsantrag ist „Untersuchung gemäß Salmonellenprogramm“ zu vermerken. Die LUA teilt die Untersuchungsergebnisse dem Tierhalter, dem Tierarzt und dem SGD mit.
- 3.4 Die Einstufung der Bestände in die Kategorien I bis III entsprechend dem ermittelten Salmonellenantikörperstatus nach Punkt 6 erfolgt durch den SGD.
- 3.5 Zur Abklärung von Salmonelleneintragsquellen und zur Verbesserung des Salmonellenstatus werden durch den SGD zusätzliche Untersuchungen und

bestandsspezifische Maßnahmen festgelegt.

#### 4. Stichprobenumfang und Untersuchungsrhythmus zur Einschätzung der Salmonellenprävalenz in Schweinezucht- und Ferkelerzeugerbetrieben

In Schweinezucht- und Ferkelerzeugerbetrieben sind blutserologische Untersuchungen durchzuführen. Entsprechend der Bestandsgröße (Sauen ab erster Belegung) ist für die Blutprobenentnahme folgender Stichprobenschlüssel anzuwenden:

bis 100 Sauen	halbjährlich 25 Proben
über 100 Sauen	vierteljährlich 15 Proben

Die Blutproben sind mindestens zu zwei Dritteln von Ferkeln am Ende der Aufzucht (etwa 70. Lebenstag) und von Jungschweinen zwischen dem 160. bis 180. Lebenstag zu entnehmen.

#### 5. Stichprobenumfang und Untersuchungsrhythmus zur Einschätzung der Salmonellenprävalenz in spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben

In spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sind blutserologische Untersuchungen durchzuführen. Entsprechend der zu erwartenden Anzahl jährlich aufgezogener Ferkel ist folgender Stichprobenschlüssel für die Blutprobenentnahme anzuwenden:

bis 100 Aufzuchtferkel	halbjährlich 25 Proben
über 100 Aufzuchtferkel	vierteljährlich 15 Proben

Die Blutproben sind von Ferkeln am Ende der Aufzucht beziehungsweise vor dem Verkauf zu entnehmen.

#### 6. Bewertung der Untersuchungsergebnisse

Die Bewertung der Ergebnisse und der festzulegende Salmonellenantikörperstatus richten sich nach dem Von-Hundert-Anteil der positiven Antikörperbefunde nach folgendem Bewertungsschlüssel:

Salmonellenantikörperstatus	Kategorie	Positive Befunde in der Stichprobe in Von-Hundert
Niedriger Status	I	0 bis 10
Mittlerer Status	II	> 10 bis 40
Hoher Status	III	> 40

Die erste Einstufung wird frühestens nach Ablauf von 12 Monaten nach der Erstuntersuchung vorgenommen. Danach erfolgt die Auswertung und Einstufung vierteljährlich für die letzten 12 Monate als gleitendes Jahresmittel.

#### 7. Maßnahmen

- 7.1 Ergibt die Auswertung der Untersuchungen einen mittleren oder hohen Salmonellenantikörperstatus, sind durch den Tierbesitzer in Abstimmung mit dem SGD und dem betreuenden Tierarzt zusätzliche Untersuchungen zur Abklärung möglicher Salmonelleneintragsquellen und Maßnahmen zur Verbesserung des Salmonellenstatus durchzuführen.
- 7.2 Zur Ermittlung von Salmonelleneintragsquellen sind bakteriologische Untersuchungen durchzuführen. Zusätzlich können blutserologische Untersuchungen zur Bestimmung des Infektionszeitpunktes durchgeführt werden.
- 7.3 Die Maßnahmen zur Beseitigung von Eintragsquellen und zur Verbesserung des Salmonellenstatus sind bestandsspezifisch schriftlich festzulegen. Schwerpunkt bilden dabei das allgemeine Betriebsmanagement und die Produktionshygiene. Ergänzend können spezifische Impfstoffe und Antibiotika zum Einsatz kommen.

#### 8. Bescheinigung der Teilnahme am Programm

Auf Antrag des Tierbesitzers wird nach Ablauf von 12 Monaten nach der Erstuntersuchung eine Bescheinigung nach Anlage II über die Programmteilnahme ausgestellt. Der einbezogene Schweinebestand wird als „Salmonellen überwacht“ unter Mitteilung des Salmonellenantikörperstatus deklariert.

Die Bescheinigung ist jeweils für höchstens ein Jahr gültig. Die Verlängerung wird verweigert, wenn:

- a) der Tierbesitzer den Ausstieg aus dem Programm bekundet,
- b) keine Nachweise über durchgeführte Untersuchungen erbracht wurden,
- c) der festgelegte Stichprobenumfang unterschritten wurde,
- d) der festgelegte Untersuchungsrythmus nicht eingehalten wurde,
- e) keine Maßnahmen gemäß Punkt 7 getroffen wurden.

## **9. Kostenträger**

Die Kosten des Programms trägt der Tierhalter. Die Sächsische Tierseuchenkasse beteiligt sich an den Kosten in der jeweils gültigen Fassung ihrer Leistungssatzung.

## **10. Inkrafttreten**

Dieses Programm tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dresden, den 17. November 2006

**Sächsisches Staatsministerium für Soziales**

**Einbock**

**Abteilungsleiter**

**Sächsische Tierseuchenkasse**

**Gelfert**

**Vorsitzender des Verwaltungsrates**

**Anlage 1**

**Anlage 2**

---

## **Zuletzt enthalten in**

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 11. Dezember 2009 (SächsABl.SDr. S. S 2553)